



Postulat Beeler Gehrer Silvana und Mit. über mögliche Steuererleichterungen bei Investitionen in erneuerbare Energien bzw. in energetische Verbesserungen von Gebäuden (P 721). Eröffnet am: 13.09.2010 Finanzdepartement i. V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Die energetische Verbesserung der Gebäude ist ein wichtiger Pfeiler der vier Schwerpunkte der kantonalen Energiepolitik. Dafür soll gemäss Postulat ein Anreizsystem geschaffen werden. Ob dies durch Steuererleichterungen oder via das zu beratende Stromversorgungsgesetz zu erfolgen hat, lässt das Postulat offen. Das Postulat verweist sodann auf den Umstand, dass der Kanton Luzern im Gegensatz zu den meisten Kantonen keine Steuererleichterungen für Energiesparmassnahmen in Gebäude gewährt.

Der Kanton Luzern kannte bis 2000 einen Abzug für Energiesparmassnahmen (§ 25 Abs. 3 aStG). Dieser wurde dann mit der Totalrevision des Steuergesetzes auf 2001 abgeschafft. Eine vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebene Studie hatte damals u. a. ergeben, dass rund 70 bis 80 Prozent der Steuerabzüge für Massnahmen gewährt wurden, welche gemäss den Aussagen der befragten Liegenschaftseigentümer auch ohne steuerliche Vergünstigungen im gleichen Zeitpunkt und in der gleichen Art realisiert worden wären (Mitnahmeeffekt von 70 bis 80 %). Der Regierungsrat beantragte deshalb in seiner Botschaft die Streichung des Abzugs. Das auf 1999 in Kraft getretene Energiegesetz des Bundes eröffnete weit bessere Möglichkeiten für eine gezielte Förderung der erneuerbaren Energien sowie der rationellen Energie- und Abwärmenutzung (Botschaft B 160 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Entwurf einer Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes vom 5. Februar 1999 Kapitel III.3.g Ökologische Steuerreform). Der Grosse Rat folgte dieser Sichtweise und strich den Energiesparabzug. Gleichzeitig wurde eine Bestimmung ins kantonale Energiegesetz (§ 24) aufgenommen mit dem Zweck, Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme zu fördern. Insofern besteht eine vom kantonalen Gesetzgeber gewollte Differenz zur Praxis der direkten Bundessteuer und der meisten Kantone, wo Energiesparmassnahmen über einen entsprechend erweiterten Unterhaltskostenbegriff abgezogen werden können. Der Kanton Luzern wollte Energiesparmassnahmen nicht mehr via Steuerabzüge, sondern gezielt fördern.

In eine ähnliche Richtung gehen neuerdings Bestrebungen auf Bundesebene. Im Rahmen der Beratung zur Abschaffung der Dumont-Praxis und der Motion Leutenegger zum Steuerabzug werterhaltender Investitionen über mehrere Jahre (07.3385) hatte sich die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) im September 2008 mit dem bestehenden Steuerabzugssystem für energetische Gebäudesanierungen beschäftigt. Sie stellte fest, dass das bestehende Abzugssystem im Bereich der energetischen Investitionen wenig effizient und wenig effektiv sei. Steuerabzüge würden heute zu einem beträchtlichen Teil für die Kosten von Massnahmen gewährt, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder auch sonst ausgeführt worden wären. Die Kommission hatte daher das eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, einen Bericht über die Verbesserungsmöglichkeiten zu erstellen. Die Kommission nahm den Bericht (Steuerliche Anreize für energetische Sanierungen von Gebäuden, Studie der interdepartementalen Arbeitsgruppe vom Januar 2009) zur Kenntnis und beschloss einstimmig, eine Kommissionsmotion einzureichen, welche die Ausrichtung der Steuerabzüge

an minimale Energiestandards forderte. Neu sollten Abzüge auf diejenigen Massnahmen beschränkt werden, die einen relevanten Zielbeitrag gewährleisten, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen und in der Regel unwirtschaftlich sind. Somit werde ein zielgerichteter Anreiz zur Durchführung hochwertiger energetischer Massnahmen gesetzt. Die Kommission zeigte sich überzeugt, dass eine qualitative Ausrichtung der Abzüge für Investoren und Steuerverwaltung gleichermaßen attraktiv sei. Sie bringe mehr Transparenz und einen einfacheren Vollzug (Medienmitteilung WAK-S vom 24. Februar 2009).

Der Bundesrat erklärte sich in seiner Antwort auf die Motion bereit, Vorkehrungen für die Umsetzung der in der Motion genannten Zielsetzung zu treffen, dies im Sinne einer Revision der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992 (SR 642.116.1). Er beantragte die Annahme der Motion. Die Motion wurde in der Folge sowohl vom Ständerat wie auch vom Nationalrat angenommen. Im Februar 2010 eröffnete der Bundesrat ein Anhörungsverfahren zum Entwurf einer total revidierten EFD-Verordnung. Das Verordnungsprojekt wurde in Folge allerdings vorläufig sistiert, bis Klarheit über einen allfälligen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung herrscht. Darüber wird im Zusammenhang mit der Behandlung der Volksinitiative "Sicheres Wohnen im Alter" des Hauseigentümerverbands entschieden.

Wir sind bereit, eine analoge Übernahme der kommenden, total revidierten EFD-Verordnung, die Steuererleichterungen nur ganz gezielt für hochwertige energetische Massnahmen vorsieht, ins kantonale Recht zu prüfen. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen die Erheblicherklärung des Postulats.